

# Satzung



## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1966 Mönchweiler e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Mönchweiler.
3. Er ist unter der Nr. VR 600163 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg/Br. eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Badischen Schwarzwald-Turngaus sowie des Badischen Turner-Bundes und damit des Deutschen Turner-Bundes, deren satzungsgemäß festgelegten Grundsätze er als für sich gültig und verbindlich anerkennt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Turnvereins 1966 Mönchweiler e.V. ist die Pflege und Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports. Er bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung im Rahmen seines Angebotes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - f) Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Sports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben im Übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche Person Mitglied werden.  
Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen, der an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht zur Ablehnung des Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen vor.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen eine Satzung und verpflichtet sich, diese für die Zeit seiner Mitgliedschaft anzuerkennen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die:
  - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Beendigung der Schulausbildung etc.
4. Verdiente Mitglieder werden offiziell geehrt. Einzelheiten regelt die **Ehrungsordnung**.

## § 6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet sich, jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
7. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die **Datenschutzordnung** regeln.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Beitritt im 1. Halbjahr wird der volle, bei Beitritt im 2.

Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der **Beitragsordnung**. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterung (Stundung, einen ganzen oder teilweisen Erlass) gewähren.

3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem freiwilligen Austritt,
  - b. mit dem Ausschluss,
  - c. mit dem Tod,
  - d. mit der Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt voll zu entrichten. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a. wenn es mit dem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - b. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung, gegen die Anordnung des Vorstandes oder des Turnrates.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
5. Gegen diesen Beschluss des Vorstands ist eine Berufung an den Turnrat zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Turnrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

6. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

## **§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dazu einberufen, wenn es der Turnrat oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Mönchweiler oder auf der Vereinshomepage vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - d. Entlastung des Vorstandes und des Turnrats
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrats
  - f. Wahl der Kassenprüfer
  - g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - h. Beschlussfassung über Satzungs- und Vermögensangelegenheiten
  - i. Beschlussfassung über die in dieser Satzung genannten Ordnungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung
  - j. Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern, § 5.4
  - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu beurkunden. Die Protokolle werden durch den Schriftführer gefertigt und durch den Versammlungsleiter mitgezeichnet.

## **§ 14 Der Turnrat**

1. Der Turnrat besteht aus:

- a. Vorstand
- b. Beisitzern
- c. Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme

2. Wahl der Beisitzer und Berufung der Jugendvertreter:

Die Beisitzer werden unter Nennung ihres Aufgabengebiets der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Jugendvertreter werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 15 Zuständigkeit des Turnrats**

1. Der Turnrat beschließt über:

- a. alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,00 €, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- c. die Richtlinien für die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes einschließlich von Wettkampfveranstaltungen.
- d. über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

2. Die Sitzungen des Turnrats werden von der/dem Vorsitzenden Verwaltung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet. Der Turnrat tagt turnusmäßig vierteljährlich ggf. nach Bedarf; er ist außerordentlich einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich verlangt.

3. Der Turnrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:

- a. Der / die Vorsitzende Verwaltung
- b. Der / die Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit

- c. Der / die Vorsitzende Sportbetrieb
  - d. Der / die Kassenwart / in
  - e. Der / die Schriftführer/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch die Vorsitzenden, den/die Kassenwart/in und den/die Schriftführer/in gebildet. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € die Zustimmung des Turnrats erforderlich ist.
  3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht der Turnrat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
    - a. Grundsatzfragen des Freizeit- und Gesundheitssports, sowie des Wettkampf- und Leistungssports
    - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
    - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Turnrats
    - d. Finanz- und Steuerfragen
    - e. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten, die ihm durch die **Finanzordnung** zugewiesen sind
    - f. Entwicklung sportlicher Jugendarbeit sowie Jugendpflege
    - g. Vertretung des Vereins nach außen
    - h. Pflege und Überwachung der mit Dritten geschlossenen Verträge
    - i. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  4. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die **Geschäftsordnung**, die vom Vorstand zu beschließen ist.
  5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die Bestellung ist durch den Turnrat zu bestätigen.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Vorsitzende Verwaltung lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Organ-Mitglieder anwesend sind.
  7. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt bei Bedarf.

8. Insbesondere hat der Vorstand das Recht,
  - a. schriftliche Umfragen und Abstimmungen des Vorstands und des Turnrats auf elektronischem Wege durchzuführen;
  - b. jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen oder anzuordnen.
9. Der/Die Kassenwart/in
  - a. hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen.
  - b. fertigt den Haushaltsplan und die Vermögensaufstellung an.
  - c. stellt die Jahresrechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres auf und legt diesen den Kassenprüfern zur Überprüfung vor.
  - d. hat das Recht, die Kassenbücher der Abteilungen einzusehen und die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu überprüfen.

## **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem anwesenden Organ-Mitglied beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
2. Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter nach § 16 Abs. 1 können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitigen Verlust des entsprechenden Amtes.
4. Die Wahlen zu den Ämtern nach § 16 Abs. 1 der Satzung erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes § 16 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
  - a. in Jahren mit gerader Endziffer die/den Vorsitzende/n Verwaltung und den/die Kassenwart/in
  - b. in Jahren mit ungerader Endziffer die/den Vorsitzende/n Öffentlichkeitsarbeit und Sportbetrieb und den/die Schriftführer/in.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes und des Turnrats im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind der/die Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit und der/die Vorsitzende Sportbetrieb gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mönchweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.

## **§ 20 Übergangsregelung**

Die Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder und Beisitzer nach § 16 der Satzung in der Fassung vom 22. April 2010 enden mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung am 1. April 2019.

Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung am 01. 04. 2019 nach § 17 dieser Satzung gewählt.

In Abweichung zu § 17 Absatz 5 dieser Satzung gelten folgende Amtszeiten für die erstmalige Wahl der Vorstandsmitglieder:

- a. Vorsitzende/r Verwaltung: 1 Jahr
- b. Kassenwart/in: 1 Jahr
- c. die Hälfte der Beisitzer: 1 Jahr

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.01.2019 beschlossen und am 01.04.2019 geändert.

Diese ersetzt die bisherige Fassung vom 10. März 1981 zuletzt geändert am 22.04.2010.

Mönchweiler, den 01. 04. 2019

